

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2cd5f23-752b-3742-a0c1-a1b1dc3d9cef

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 505e BGB - Verordnungsermächtigung

¹Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen nach den §§ 505a und 505b Absatz 2 bis 4 festzulegen. ² Durch die Rechtsverordnung können insbesondere Leitlinien festgelegt werden

- 1. zu den Faktoren, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann,
- 2. zu den anzuwendenden Verfahren und der Erhebung und Prüfung von Informationen.

